



Der Bürgermeister

Öffentliche
Beschlussvorlage
042/2012

Dezernat I, gez.

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

19.04.2012

26.04.2012

Vorberatung

Entscheidung

Anregung gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag (1):

Es wird beschlossen, die Anregung [REDACTED] und [REDACTED] zuständigkeitshalber an den Rat zu überweisen.

Beschlussvorschlag (2):

Es wird beschlossen, der Anregung zuzustimmen und die Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld entsprechend der Anlage 1 zu ändern.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.03.2012 beantragen

[REDACTED], eine/n Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates der Stadt Coesfeld als ständiges beratendes Mitglied im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zu berufen.

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) hat der Rat den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt (§ 6 Abs. 4 Hauptsatzung). Er prüft die Anregungen und Beschwerden und leitet sie an die zuständige Stelle weiter. Dabei kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Die Bildung, das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses erfolgen nach den Regelungen des § 71 SGB VIII i.V.m. §§ 4 und 5 AG KJHG. Nach § 5 Abs. 3 AG KJHG kann durch die Satzung des Jugendamtes bestimmt werden, dass über die gesetzlich vorgegebenen beratenden Mitgliedern, wie z. B. dem Hauptverwaltungsbeamten oder Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche, dem Jugendhilfeausschuss weitere sachkundige Frauen und Männer mit beratender Stimme angehören können.

Der Jugendamtselternbeirat wurde als neues Mitwirkungsinstrument im Rahmen der ersten Revision des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in das Gesetz aufgenommen. Dort heißt es in § 9 Abs. 6:

„Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten ... Sie werden dabei von den örtlichen

und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt ... Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.“

Weitere Informationen ergeben sich aus der Vorlage 240/2011. Darin wird auch ausgeführt:

„Die Zusammenarbeit des Jugendamtselternbeirates mit dem Jugendamt und den freien Trägern kann nach der "Arbeitshilfe zum Jugendamtselternbeirat nach § 9 KiBiz" der beiden Landschaftsverbände, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Landkreistages NRW folgendermaßen aussehen:

- Im Regelfall wird der Jugendamtselternbeirat das Jugendamt bzw. freie Träger in seine Sitzungen einladen, um die aus seiner Sicht relevanten Fragen zu erörtern.
- In Betracht kommt alternativ dazu – je nach Fragestellung – eine Teilnahme des Jugendamtselternbeirates an einer Sitzung der AG § 78 teil. Dies liegt insbesondere dann nahe, wenn ein Sachverhalt mit dem Jugendamt bzw. allen vor Ort tätigen freien Trägern erörtert werden soll.
- Darüber hinaus ist auch eine anlassbezogene Einladung in eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses möglich. Auch die Bestellung eines Mitglieds des Jugendamtselternbeirates als ständiges beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist denkbar. Eine Mitwirkung als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist dagegen ausgeschlossen, da die stimmberechtigten Mitglieder im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) bzw. im Ausführungsgesetz zum KJHG abschließend aufgezählt sind.“

Bisher wurde der 1. Vorsitzende des Jugendamtselternbeirats zu Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales nur anlassbezogen zu Tagesordnungspunkten, die Kindertageseinrichtungen betrafen, mit der Möglichkeit zur Mitsprache eingeladen. Durch Bestellung als beratendes Ausschussmitglied entfällt diese Begrenzung. Dem/der bestellten Vertreter/in fallen – bis auf das Stimmrecht - alle Mitgliedschaftsrechte und –pflichten eines Ausschussmitgliedes zu.

Zu berücksichtigen ist, dass die Mitglieder des Jugendamtselternbeirats der Stadt Coesfeld jedes Jahr in der Zeit vom 11. Oktober bis 10. November für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat endet automatisch, wenn das Kind des Mitgliedes keine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk der Stadt Coesfeld mehr besucht. Im Übrigen wird auf die Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirates (Anlage zur Vorlage 240/2011) verwiesen. Die Einrichtung einer beratenden Mitgliedschaft eines/r vom Jugendamtselternbeirat bestellten Vertreters/in könnte somit zur Folge haben, dass diese Funktion im Laufe einer Wahlperiode mehrmals bzw. jährlich von wechselnden Personen ausgeübt wird.

Gemäß § 4 Abs.1 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Coesfeld gehören dem Jugendhilfeausschuss „mindestens 8 beratende Mitglieder an“. Denkbar wäre daher auch, auf eine Satzungsänderung zu verzichten und die Bestellung jeweils durch den Rat vorzunehmen. Auch zur Klarstellung, dass sich aus der Satzung immer auch die vollständige Zusammensetzung des Ausschusses ersehen lässt, empfiehlt die Verwaltung aber eine Änderung der Satzung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsänderung

Anlage 2: Schreiben [REDACTED] und [REDACTED] vom 05.03.2012.